

Maß. So gut dort weder aus der Mitte der Actionairs, noch von anderer Seite her Einwendungen gegen die Existenz eines Directoriums gemacht werden, ebensowenig werden im Allgemeinen Seiten des bergmännischen Publicums Einwendungen gegen die Existenz der, von dem Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Grubenvorstände gemacht werden. Sie haben durchaus nicht soviel zu thun, wie einzelne Herren Abgeordnete, die das Institut getadelt haben, anzunehmen scheinen. Es ist zwar bei diesem Tadel auf die große Anzahl der einzelnen Obliegenheiten hingewiesen worden, welche das Regulativ C. als Geschäftskreis eines Grubenvorstandes bezeichnet und worin zufällig die einzelnen Sätze von a. bis z. gehen; wenn man aber die einzelnen Vorschriften dieses Regulativs durchgeht, so wird man sich überzeugen, daß viele von den hier den Grubenvorständen zugewiesenen Geschäften theils nur selten und in größern Zeitabschnitten vorkommen, theils eine große Wirksamkeit nicht involviren, theils eine besondere Sachkunde nicht erfordern. Es wird gewiß in der Regel sehr erwünscht auch für die Gruben sein, daß sachverständige Männer in die Grubenvorstände gewählt werden, aber eine Nothwendigkeit, daß dies geschieht, kann ich in keiner Weise anerkennen. Die Intelligenz und Urtheilsfähigkeit, die das Gesetz für die Mitglieder des Grubenvorstandes in Anspruch nimmt, ist keine andere, als die man an jeden guten Haushalter stellt, ohne daß man gleichzeitig verlangen muß, daß er das Fach, für dessen Eigenthümer er hier als Repräsentant dasteht, auch vollständig in technischer Richtung verstehe, und es ist in dieser Beziehung, wenn ich nicht irre, beispielsweise auch schon bemerkt worden, daß das Directorium einer für eine Eisenbahn bestimmten Actiengesellschaft keineswegs nothwendig technische Kenntnisse vom Eisenbahnbaue haben muß; ebensowenig wird für den Vorstand einer Grube die Wahl bergbauverständiger Mitglieder nothwendig sein, während andererseits, wie ich mir noch auf eine gefallene Bemerkung zu erklären erlauben will, in keiner Weise die Wahl Sachverständiger besonders beschränkt ist, denn nach §. 123 sollen nur die Bergstaatsdiener und auch diese nur, wie es nach dem Antrage des Ausschusses lauten soll, innerhalb ihres Dienstbereiches ausgeschlossen sein. Es ist hier ausdrücklich nur von Staatsbedienten innerhalb ihres Dienstbereiches die Rede; bekanntlich existiren aber außer diesen noch viele Sachverständige in jeder Provinz; es werden da theils Schichtmeister und andere gewerkschaftliche Officianten in den Grubenvorstand gewählt werden, theils solche Staatsdiener, deren Dienstbereich nicht in Conflict mit den Geschäften eines Grubenvorstandes kommt. Also wird ein großer Mangel an Sachverständigen nicht fühlbar sein, es wird dies um so weniger der Fall sein, je öfter die Gewerkschaften von der Fähigkeit Gebrauch machen, die ihnen in §. 118 gegeben ist, wo es heißt, daß mehrere Gewerkschaften einen gemeinschaftlichen Vorstand wählen können. Es wird, wenn ja die Sachkunde noch als ein besonderes Erforderniß für ein Vorstandsmitglied angesehen werden sollte, für den Fall, daß wirklich

nicht sachverständige Personen in der Nähe einer Grube sich vorfinden, ferner dadurch abgeholfen werden können, daß die Gewerkschaften, wie ihnen in §. 90 nachgelassen ist, „neben den Schichtmeistern noch andere Officianten anstellen“. Es ist außerdem, wie schon bemerkt worden, daran zu erinnern, daß in dem Regulativ C. die Entwerfung der Betriebspläne keineswegs zur ausschließlichen Obliegenheit der Grubenvorstände gemacht worden ist, sondern daß vielmehr in dem §. 1 a. dieses Regulativs, wo die Grubenvorstände zur Entwerfung der Betriebspläne angewiesen sind, auf derselben Zeile noch steht, daß sie sich dieselben von den Grubenofficianten entwerfen lassen können, wie denn auch in dem Regulative über den Geschäftskreis der Schichtmeister und Steiger diesen zur Obliegenheit gemacht wird, die Betriebspläne zu entwerfen. Von einer Prüfung der Betriebspläne durch die Grubenvorstände ist nirgends die Rede, die Prüfung ist der Behörde und die Entscheidung respective dem Schiedsgerichte überlassen, also wird die Sachkunde, welche die Grubenvorstände in Bezug auf die Betriebspläne haben müssen, nicht eben nothwendig eine so große sein.

In geradem Verhältniß zu dem Bilde von den vielen Geschäften und den nothwendigen Kenntnissen, die ein Grubenvorstand haben soll, hat man auch den Kostenpassus gestellt, und gemeint, es würden diese Grubenvorstände den betreffenden Gewerkschaften oft einen Aufwand zuziehen, für den die Kräfte derselben in keiner Weise ausreichen könnten, wenigstens bei vielen kleinern Gewerkschaften. Hier sind freilich Beispiele aufgestellt worden, die in der Praxis nicht häufig vorkommen können, denn eine Grube, die nur 400 Thaler jährlich zu verbauen hat, wenn es je eine solche giebt, ist wenigstens eine, deren Existenz auf die Gesamtheit des Bergbaues keinen Einfluß hat und deshalb unmöglich einen Anhalt hier darbieten kann, wo es sich darum handelt, gesetzliche Bestimmungen für die Normalverhältnisse bei dem Bergbau zu treffen. Diese Normalverhältnisse aber sind der Art, daß an dem Kostenpunkt die Einrichtung der Grubenvorstände am allerwenigsten scheitern wird, zumal anzunehmen ist, daß die Gewerkschaften, wie es zeither vielfach ausgesprochen worden, wirklich vertreten, und zwar durch Personen ihres Mittels vertreten sein wollen und sie deshalb unmöglich den Aufwand scheuen werden, der mit der Vertretung verbunden ist. Es ist bei Gelegenheit dieser Kostenfrage mit bemerkt worden, daß wenigstens die Zubußgruben von der Nothwendigkeit befreit werden könnten, Grubenvorstände zu haben, und diese nur bei den Ueberschußgruben §. 118 zur Geltung zu bringen sei. Diese Unterscheidung kann ich aber nicht für practisch halten; sie würde es nur dann sein, wenn bei den Zubußgruben weniger Arbeit wäre, als bei den Ueberschußgruben; das ist aber nicht der Fall, sondern im Gegentheil kann man sagen, die Zustände der Zubußgruben erfordern gerade eine recht sorgfältige Aufsicht über Betrieb und Haushalt und die dazu angestellten Officianten. Jene Distinction wird daher mit den practisch bestehenden Verhältnissen geradege-